



Die Medienstelle  
Postfach, 9023 St. Gallen  
+41 (0)58 465 29 86

---

Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

---

St. Gallen, 13. Januar 2017

**Urteil A-6015/2015 vom 10. Januar 2017**

## **Bahnstrecke Zugersee Ost – Infrastrukturmassnahmen: Beschwerde gegen Plangenehmigung abgewiesen**

**Das Bundesverwaltungsgericht hat eine Beschwerde gegen die Plangenehmigung für den Bau einer Doppelspur in Walchwil und weitere Infrastrukturmassnahmen auf der Bahnstrecke Zugersee Ost abgewiesen, soweit darauf einzutreten war.**

Die Schweizerischen Bundesbahnen SBB beabsichtigen, die bestehende Bahnstrecke Zugersee Ost (Zug - Arth-Goldau) in der Gemeinde Walchwil zur Doppelspur auszubauen. Neben diesem Doppelspurausbau, der über das Programm „Zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur“ (ZEB) finanziert wird, planen die SBB weitere Infrastrukturmassnahmen auf der Strecke, insbesondere zahlreiche Substanzerhaltungsmassnahmen. Das Bundesamt für Verkehr BAV genehmigte das entsprechende Projekt am 17. August 2015. Gegen diesen Entscheid erhob die IG Neat Zug, ein Verein mit knapp zwanzig, zum grössten Teil in Walchwil wohnhaften Mitgliedern, am 24. September 2015 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht.

Die IG Neat Zug machte im Wesentlichen geltend, die Plangenehmigung beruhe auf einer falschen, rechtswidrigen und willkürlichen Lärmermittlung sowie einer unzureichenden, einseitigen und fehlerhaften Prüfung der von ihr bevorzugten Variante „Doppelspur Murpfli - Eielen“. Die Sache sei deshalb zur Durchführung einer korrekten Lärmermittlung und Variantenprüfung sowie zur Ausarbeitung eines Projekts, das die von ihr beantragten Änderungen - namentlich die verlangten Lärmschutzmassnahmen - vorsehe, an die Vorinstanz bzw. die SBB zurückzuweisen.

### **Einwände der IG Neat Zug unbegründet**

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Entscheid die Einwände der IG Neat Zug als unbegründet beurteilt und deren Anträge abgewiesen, soweit darauf einzutreten war. Hinsichtlich der Lärmermittlung ist es in Übereinstimmung mit dem Bundesamt für Umwelt BAFU als Fachbehörde zum Schluss gekommen, sie sei korrekt und den massgeblichen Vorgaben des geltenden Verordnungsrechts entsprechend vorgenommen worden. Zudem ist für das Gericht nicht ersichtlich, dass derzeit gefestigte wissenschaftliche Befunde bestehen, die ausreichen würden, um die verordnungsrechtlichen Vorgaben für die Ermittlung und Beurteilung von Eisenbahnlärm als ganz oder teilweise dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik sowie den Anforderungen des höherrangigen Rechts widersprechend zu beurteilen. Lärmschutzmassnahmen, wie sie die IG Neat Zug fordere, seien im Weiteren nicht geeignet oder angesichts der nur geringen

Lärmbelastung unzumutbar bzw. unverhältnismässig.

Hinsichtlich der Variantenprüfung durch das BAV ist das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss gekommen, sie sei unter den gegebenen Umständen weder als unzureichend noch als einseitig oder fehlerhaft zu beurteilen und nicht zu beanstanden. Das BAV habe entsprechend auf weitergehende Sachverhaltsabklärungen bzw. Beweiserhebungen verzichten können.

Das Urteil kann beim Bundesgericht angefochten werden.

**Kontakt**

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher

+41 (0)58 465 29 86 / +41 (0)79 619 04 83, [medien@bvger.admin.ch](mailto:medien@bvger.admin.ch)